

## **A. Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur 2017**

[https://www.nomos-shop.de/\\_assets/downloads/Jugendhilferecht%20in%20Rechtsprechung%20und%20Literatur%202017.pdf](https://www.nomos-shop.de/_assets/downloads/Jugendhilferecht%20in%20Rechtsprechung%20und%20Literatur%202017.pdf)

### **2. Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)**

VG Dresden,

Urt. v. 16. 08.2017–1 K 1120/16–, juris

Ein gesetzlicher Anspruch der Tagespflegeperson auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs 1 SGB VIII besteht

auch für Zeiten der Nichtbetreuung des Kindes, wenn die Tagespflegeperson unter entsprechender Vergabe des Betreuungsplatzes aufgrund eines mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages grundsätzlich zur Betreuung verpflichtet wäre.

### **Aus: Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein – Westfalen, Stand 15. Oktober 2018**

[https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/files/handreichung\\_kindertagespflege\\_in\\_nrw\\_15.10.2018.pdf](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/files/handreichung_kindertagespflege_in_nrw_15.10.2018.pdf)

VG Dresden AZ 1 K 1120/16 vom 16.08.2017: „

Ein gesetzlicher Anspruch der Tagespflegeperson auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs 1 SGB VIII besteht auch für Zeiten der Nichtbetreuung des Kindes, wenn die Tagespflegeperson unter entsprechender Vergabe des Betreuungsplatzes aufgrund eines mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages grundsätzlich zur Betreuung verpflichtet wäre. ...

Mit Schaffung eines direkten Anspruchs gegen den Träger der Jugendhilfe bzw. der Klarstellung, dass dieser der Tagespflegeperson zustehen soll, wollte der Gesetzgeber die Tagespflegepersonen wirtschaftlich stärken. Sie sollten nicht länger auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kindeseltern oder deren Zahlungsbereitschaft verwiesen werden. Der erhöhte Anreiz zur Ausübung einer Tagespflege Tätigkeit sollte gerade auch mit einer wirtschaftlichen Anerkennung und Sicherheit geschaffen werden. Dem würde es nach Auffassung der Kammer widersprechen, wenn die Tagespflegeperson im laufenden Betreuungsverhältnis mangels tatsächlich stattfindender Betreuung gleichwohl zur Geltendmachung von Ansprüchen auf das Vertragsverhältnis zu den Kindeseltern verwiesen werden kann. Ein solches Risiko sollte den Tagespflegepersonen vielmehr genommen werden.

...

### **Aus Tagespflege Online:**

VG Dresden: Jugendhilfeträger müssen Geldleistungen während ordentlicher Kündigungsfristen in privaten Betreuungsverträgen weitergewähren

Das Verwaltungsgericht Dresden hatte den Fall zu entscheiden (Az. 1 K 1120/16 vom 16.08.2017), dass einer Tagespflegeperson von den Sorgeberechtigten ordentlich und unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist gekündigt wurde und das Kind jedoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr in die Betreuung gebracht wurde.

Daraufhin stellte der beklagte Jugendhilfeträger die laufende Geldleistung ein mit der Begründung, eine Betreuung finde tatsächlich nicht mehr statt, weshalb auch kein Anspruch auf laufende Geldleistungen mehr bestehe.

Die Richter sahen das anders:

Der Anspruch auf laufende Geldleistungen auch für Zeiten der Abwesenheit des Kindes ergebe sich unmittelbar aus § 23 ABS. 1 SGB VIII.

Der Gesetzgeber habe mit dem KiföG eine wirtschaftliche Besserstellung der Tagespflegeperson bezweckt.

Diesem Anliegen kann jedoch nach Auffassung der Kammer nur effektiv entsprochen werden, wenn ein Anspruch auf Leistungen für die Dauer eines Betreuungsverhältnisses auch ohne tatsächliche Betreuung besteht.

Zudem sah das Gericht in einer ordentlichen Kündigungsfrist von zwei Monaten keine Gefahr eines missbräuchlichen „Ausruhens“ der Tagespflegeperson auf langen Kündigungsfristen, auch wenn dem Träger der Jugendhilfe ein Eingreifen in die Vertragsfreiheit verwehrt sei. Wenn der Betreuungsvertrag den Maßgaben des § 24 SGB VIII entspricht, könne es für den Jugendhilfeträger keinen Nachteil geben. Während der Vertragslaufzeiten seien die Eltern nämlich lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Betreuungsangebot anzunehmen.

Der Jugendhilfeträger werde in Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistung auch nicht schlechter gestellt, als in Fällen, in denen das Kind kontinuierlich betreut wird, denn es bleibt ihm unbenommen, auch in diesen Zeiten Elternbeiträge für den bestehenden Betreuungsplatz zu erheben, so das Gericht.

### **Fazit**

Für die Tagespflegepersonen ist es nach diesem Urteil wichtig, einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den Sorgeberechtigten abzuschließen, in dem Kündigungsfristen von nicht mehr als zwei Monaten zum Monatsende vereinbart werden.

Sofern der Jugendhilfeträger dann vor Ablauf der Kündigungsfrist trotz Betreuungsangebotes durch die Tagespflegeperson die laufende Geldleistung einstellt oder zurückfordert, sollte Widerspruch oder Klage erhoben werden.

### **Aus: Rechtsanwältin Iris Vierheller - Entscheidungen**

<http://www.tagespflege-vierheller.de/Info-Kindertagespflege/Entscheidungen>

### **Interessante Entscheidung, aber nicht gängige Rechtsprechung! Anspruch auf Geldleistung auch für Zeiten der Nichtbetreuung (VG Dresden, 16.08.2017 - 1 K 1120/16)**

Laut VG Dresden haben Tagespflegepersonen auch dann gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII gegenüber dem Jugendhilfeträger Anspruch auf die laufende Geldleistung, wenn sie das Kind nicht vereinbarungsgemäß betreuen können, weil es von den Eltern nicht gebracht wird. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem die Eltern den Betreuungsvertrag gekündigt, das Kind jedoch bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist bereits nicht mehr zur Tagespflegeperson gebracht hatten. Zivilrechtlich behalten Tagespflegepersonen in derartigen Fällen nach der Regelung des § 615 BGB (sog. Annahmeverzug) i. d. R. ihren Anspruch zumindest auf einen Teil der Vergütung. Die Jugendhilfeträger stellen die Zahlung der laufenden Geldleistung jedoch häufig schon dann ein, wenn das Kind tatsächlich nicht mehr betreut wird. Begründet wird dies meist damit, dass die

Jugendhilfeträger nicht an die zwischen Eltern und Tagespflegeperson vereinbarten Kündigungsfristen gebunden sind. Das VG Dresden ist anderer Auffassung. Der Verweis auf die Eltern bei Geltendmachung von Ansprüchen mangels tatsächlicher Betreuung stehe im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, einen erhöhten Anreiz durch wirtschaftliche Anerkennung und Sicherheit zu schaffen. Tagespflegepersonen sollten nicht länger auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kindeseltern oder deren Zahlungsbereitschaft verwiesen werden. Nach Auffassung des VG Dresden kann der vom Gesetzgeber bezweckte wirtschaftlichen Besserstellung der Tagespflegeperson nur effektiv entsprochen werden, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen für die Dauer eines Betreuungsverhältnisses auch ohne tatsächlich stattfindende Betreuung besteht.

**Leitsatz:**

*"Ein gesetzlicher Anspruch der Tagespflegeperson auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs 1 SGB VIII besteht auch für Zeiten der Nichtbetreuung des Kindes, wenn die Tagespflegeperson unter entsprechender Vergabe des Betreuungsplatzes aufgrund eines mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungs-vertrages grundsätzlich zur Betreuung verpflichtet wäre."*